54. Jahrgang. № 181. Sonntag, 3. Juli 1910.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 Mk., durch auswärtige Kommissionäre 3,50 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. ohne Bestellgeld. Für den Leserkreis von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe gleichzeitig zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Anzeigen-Tarif Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf.; Geschäftl. Anzeigen auf der Textseite (Zeile 90 Pf.; die zweispaltige Zeile a. Textseite 60 Pf. — An Nummern nach Sonn- u. Feiertagen: die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Textseite 40 Pf., familiäre Nachrichten a. Dresden die Grundzeile 25 Pf. — Mehrmalige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Belegblatt jeder Nummer 10 Pf.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Für Feinschmecker Dreixing-Fondant-Chocolade, Rahm-Chocolade, Bitter-Chocolade per Tafel 50 ₰; Cacao per ½ Kg. Dose 2.40 M.; Dessert per Carton 2. 3 u. 5 M. LOBECK & Co

Zuverlässige, richtiggehende Uhren für bewährte Fabrikate nur bewährte Fabrikate
Neueste Uhrketten, Ringe, Trauringe empfiehlt Aug. Reinhardt, Wettinerstr. 3, III. Fernsprecher 9148.

Zacherlin
aber nur in Flaschen, wo Plakate aushängen.

Meissner Smyrna-Teppich-Fabrik
F. Louis Beilich Kgl. Sächs. Hoflieferant :: Meissen. ::
Nur Prima-Kammgarn-Fabrikate. Handarbeit. Prämiiert mit goldenen Medaillen.

Tuchwaren.
Lager hochfeiner deutscher und englischer Anzug-, Hosen-, Paletot- und Westenstoffe in allen modernen Farben und Prima-Qualitäten, Damentuche, Billardtuche, Bunte Tuche. Verkaufsstelle der vorschriftsmässigen Uniformstoffe für Kgl. Sächs. Staatsforstbeamte.
Hermann Pörschel Scheffelstrasse 19 21 (Kleines Rauchhaus).

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Etwas kühler, veränderlich.

Das Parseval-Luftschiff soll nunmehr bestimmt am Dienstag nachmittag in Dresden eintreffen.

Der Justizminister hat eine bemerkenswerte Verfügung gegen das Schuldenmachen der Marinebeamten erlassen.

In Breslau wird ein ständiger Luftschiffhafen- und Flugplatz angelegt werden.

Im gesamten Rheingebiet droht Hochwasser.

In der französischen Kammer wurde ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe eingebracht.

Von der russischen Regierung ist zu Armeezwecken ein Parseval-Luftschiff bestellt worden.

In China sind, infolge Ueberschwemmung durch den Huangkingfluß, über 1000 Menschen ertrunken.

Die „Frau Angeklagte"

im Allensteiner Mordprozeß ist nun doch trotz aller Bemühungen des Gerichtshofes, ihr durch jede mit der Würde der Justiz und dem Zwecke des Verfahrens zu vereinbarende Rücksichtnahme das Ausharren bis zum Ende der Verhandlungen zu ermöglichen, vorzeitig geistig und körperlich zusammengebrochen und wird in einer Irrenanstalt untergebracht werden, nachdem die Aerzte ihre Unzurechnungsfähigkeit im gegenwärtigen Augenblicke festgestellt haben. Damit ist dann allerdings noch kein endgültiges Urteil über die Schuldfrage gefällt, weil die Frage offen bleibt, ob Frau von Schoenebeck-Weber bereits zu der Zeit der Begehung des ihr zur Last gelegten Verbrechens der Anstiftung zum Gattenmorde an einer krankhaften, ihre strafrechtliche Verantwortung ausschließenden Störung der Geistestätigkeit litt oder nicht. Jedenfalls wäre es durchaus verfehlt, wenn man auf Grund dieses Ausganges der Angelegenheit den zuständigen gerichtlichen Behörden einen Vorwurf daraus machen wollte, daß der Prozeß überhaupt eingeleitet und bis aufs äußerste durchgeführt worden ist. Man darf sich in der ruhigen Beurteilung der Frage: „Mußte diese Riesenverhandlung überhaupt stattfinden?" nicht dadurch irre machen lassen, daß man lediglich den praktischen Mißerfolg ins Auge faßt und sich an die Tatsache des unliebsamen Ergebnisses einer Belastung des Fiskus mit einer erheblichen Kostensumme klammert, die als einziger Niederschlag zurückbleibt. Die ganze Sachlage zwang unweigerlich dazu, gegen die eines so schweren und unnatürlichen Verbrechens dringend verdächtige Frau mit allem Nachdruck vorzugehen, und wenn das nicht geschehen wäre, so wären sicherlich scharfe Kritiken der öffentlichen Meinung an der untätigen Haltung der Behörden nicht ausgeblieben, denen eine gewisse radikale Agitation dann die Beschuldigung einer parteiischen, das Vertrauen zur Rechtspflege untergrabenden Stellungnahme nicht erspart hätte. Ein energisches Vorgehen war um so mehr geboten, als das Obergutachten der höchsten preußischen Medizinalbehörde mit Entschiedenheit für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten zur Zeit der Begehung der Tat in die Schranken trat. Die Gerechtigkeit gebietet also, zu betonen, daß hier alles Menschenmögliche geschehen ist, um die objektive Wahrheit zu ermitteln und ein Verbrechen, das Sühne heischte, mit der ganzen Schwere des Gesetzes zu treffen.

Eine solche grundsätzliche Anerkennung bedeutet aber nicht die vorbehaltlose Zustimmung zu allen Einzelheiten des Verfahrens, wie sie im Laufe der endlosen Beweisaufnahme hervorgetreten sind und zu mancherlei berechtigten Ausstellungen Anlaß geben. Einige dieser Einwände richten sich gegen die Prozeßleitung selbst, die ja unzweifelhaft in solcher Riesenverhandlung die allerschwersten Anforderungen an die physische und psychische Widerstandsfähigkeit des Vorsitzenden stellt. Im allgemeinen zeigen sich gerade unsere deutschen Prozeßleiter in sogenannten causes célèbres ihrer Aufgabe besonders gewachsen und entwickeln mit wenigen Ausnahmen hervorragende Eigenschaften, sowohl in der mustergültigen Beherrschung des gewaltigen Materials wie in der Bekundung einer ruhigen, vornehmen, über den Dingen schwebenden Objektivität. Auch dem Vorsitzenden im Schoenebeck-Prozeß sind Vorzüge dieser Art keineswegs abzusprechen; nur ließ er zuweilen seinem Temperament etwas zu sehr die Zügel schießen und verlor hier und da die volle Herrschaft über seine Nerven, wodurch es dann zu Zwischenfällen kam — wie bei der Vernehmung der Zeugin Eue und bei der Erwähnung der anonymen, sich über die Prozeßführung beschwerenden Briefe durch den Vorsitzenden —, die besser vermieden worden wären. Auch die hartnäckig festgehaltene Anrede der Frau von Schoenebeck-Weber mit „Frau Angeklagte" gehört zu den Unzuträglichkeiten, die bei der Prozeßleitung beanstandet werden müssen. Nach dem Gesetz haben ausschließlich die jeweiligen Häupter der ehemals reichsunmittelbaren Familien mit ihren Gemahlinnen ein Recht darauf, vor Gericht sowohl in straf- wie in zivilrechtlichen Sachen mit „Herr" und „Frau" (Angeklagter, Kläger, Beklagte) angeredet und ebenso in den Schriftsätzen und Erkenntnissen tituliert zu werden. Darüber hinaus sind ja nun allerdings auch Fälle denkbar, wo ein Gerichtsvorsitzender einem Angeklagten unter ganz besonderen, das menschliche Mitgefühl lebhaft wachrufenden Umständen die Wohltat einer in der Anrede bevorzugten Behandlung zuteil werden zu lassen geneigt sein kann. Jedenfalls wird die öffentliche Meinung bei dem Vorliegen solcher Ausnahmeverhältnisse auch sich bereit finden lassen, einmal ein Auge zuzudrücken, wenn der Vorsitzende bei der gerichtlichen Anrede des oder der Angeklagten vor den Schranken durch die Titulatur „Herr" oder „Frau" von der ganz strengen und unerbittlichen Durchführung der allgemeinen Rechtsgleichheit etwas abweicht. Warum dies aber gerade einer Angeklagten gegenüber geschehen ist, über die das moralische Urteil mit aller Schärfe bereits den Stab gebrochen hatte, als sie vor Gericht erschien, das ist und bleibt unerfindlich und muß unter allen Umständen gemißbilligt werden.

Während in diesem Punkte die Prozeßleitung sich mit dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht im Einklang befand, ist sie nach einer Richtung im Entgegenkommen gegenüber den Anforderungen der Oeffentlichkeit des Verfahrens mit Entschiedenheit zu weit gegangen, und zwar insofern, als sie die bereits beim Eulenburg-Prozeß üblich gewesene Gepflogenheit beibehielt, den Ausschluß der Oeffentlichkeit in seinem Erfolge dadurch zu unterbinden, daß Vertreter der Presse trotz der verfügten Maßregel zugelassen wurden. Gegen ein derartiges Verfahren muß von allen Kreisen, die den Begriff des öffentlichen Interesses richtig einschätzen, Front gemacht werden. Es sind doch nur zwei Möglichkeiten gegeben: entweder das Gericht hält es wirklich nach Pflicht und Gewissen aus Gründen der Sittlichkeit für erforderlich, daß gewisse intime Enthüllungen im Gerichtssaale der allgemeinen Kenntnis vorenthalten werden müssen, oder es erachtet solche Bedenklichkeiten nicht für vorliegend. Entscheidet sich aber das Gericht einmal im ersteren Sinne, dann muß es auch der Oeffentlichkeit gegenüber den Mut der vollen Konsequenz besitzen und ebenfalls den Ausschluß aller und jeder Pressevertreter zur Tat machen. Ein Kompromiß auf diesem Gebiete wirkt schädlich, weil die Grenzen der „Diskretion" der zugelassenen Berichterstatter, worauf sich das Gericht verläßt, subjektiv ganz verschieden gezogen werden, und weil selbst dann, wenn es sich um einen einzigen besonderen journalistischen „Vertrauensmann" des Gerichts handelt, keinerlei unbedingte Garantie für die Beseitigung aller anstößigen Dinge in dem Bericht gegeben ist. Kommt aber der Stein derartiger Mitteilungen erst ins Rollen, dann ist auch erfahrungsgemäß kein Halten mehr, und nur naive Sach- und Fachunkenntnis kann annehmen, daß die ernste, anständige Presse allein imstande wäre, auf Kosten ihrer eigenen Existenz gegen die skrupellosen Sensationsblätter mit Erfolg anzukämpfen. Der unerbittliche Registrierzwang äußert in solchen Fällen nach allen Richtungen hin mehr oder weniger seine Wirkung, und so leidet das Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, das geschützt werden soll, auf jeden Fall, wenn das Gericht sich mit der halben Maßnahme eines nur beschränkten Ausschlusses der Oeffentlichkeit begnügt.

Die Gründe, die für eine solche Reform ins Gefecht geführt werden, sprechen um so lauter und eindringlicher, als auch ein ganz eigenartiges Verhalten der Verteidigung in diesem Prozesse scharf die Gefahren beleuchtet hat, die mit einer Ueberschätzung des Oeffentlichkeitsbedürfnisses verbunden sind. Einmal nämlich im Verlaufe der Verhandlungen, als die Vernehmung der Zeugin Neugebauer in Betracht kam, hatte das Gericht sich dazu entschlossen, auch den Pressevertretern die Anwesenheit zu verbieten. Trotzdem erschienen aber vorsichtig abgefaßte Berichte auch über diesen ganz geheimen Teil der Verhandlung in einigen Blättern, als deren Verfasser sich erstaunlicherweise die Rechtsanwälte der Frau Weber bekannten; leider hat auch ein Beisitzer des Gerichts zu der Veröffentlichung seine Zustimmung gegeben, während der Vorsitzende eine ihm darüber gemachte Mitteilung überhörte. Dieser bis jetzt noch nicht dagewesene Fall — im Prozeß Eulenburg fiel ein ähnliches Verkommnis nicht der Verteidigung zur Last — darf keine Wiederholung erfahren, wenn nicht das Ansehen der Verteidigung, das für eine geordnete und Vertrauen erweckende Rechtspflege unentbehrlich ist, ernstlich leiden soll. Es darf nicht sein, daß der Anschein erweckt wird, als sei es der Verteidigung darum zu tun, „zum Fenster hinaus" zu reden, um die wandelbare öffentliche Meinung zum eigentlichen Richter zu machen; dabei trifft allerdings der nach dieser Richtung gegen die Verteidigung zu erhebende Vorwurf im vollen Maße auch den Gerichtsbeisitzenden, der seine Einwilligung zu der in diesem Falle durchaus unangebrachten Veröffentlichung erteilt hat. Hieraus erhellt, wie notwendig es ist, daß das allgemeine Gewissen für die Erfüllung der sittlichen Pflicht der Verschwiegenheit beim Ausschlusse der Oeffentlichkeit stark gemacht und geschärft wird durch die Einführung einer gesetzlichen Strafbestimmung für den Fall des Zuwiderhandelns. Auch in anderer Hinsicht ist die Verteidigung imstande, erfolgreich an der Verbesserung der in den modernen Riesenprozessen hervortretenden Uebelstände mitzuwirken, indem sie sich eine größere Beschränkung in dem Beweisverfahren auferlegt, selbstverständlich unter voller Aufrechterhaltung aller Garantien für eine nachdrückliche Vertretung der Rechte und Interessen des Angeklagten. Daß hierin ebenso, wie in der Verhätschelung des Oeffentlichkeitsprinzips des Guten weitaus zuviel getan wird, finden nicht bloß konservative und rechtsliberale Blätter, sondern selbst ein linksliberales Organ, wie die „Weierztg.", beschwerte sich über „die fast unglaubliche Dauer der Beweisaufnahme, deren Protokolle an Umfang fast die Berichterstattung über eine ganze Reichstagssession erreichen müßten und bei denen aus einer fast dicken Schale müßiger und nichtiger Tratsches fortgesetzt die winzigen Kerne wirklich gravierender Momente herausgeschält würden".

Mit dem Wunsche, daß die aus diesem Prozesse sich ergebenden Lehren zu Nutz und Frommen unserer Rechtspflege künftig befolgt und verwirklicht werden, wird sich in allen gesund empfindenden Kreisen, die kein Verlangen nach dem aufregenden Nervenkitzel fragwürdiger Sensationen tragen, ein unverhohlenes Gefühl von Genugtuung darüber verbinden, daß es nun endlich mit dem widrigen Umherwühlen in pathologisch-sinnlicher, stets auf der Grenze zwischen Wahnsinn und Verbrechen umhertaumelnden Leidenschaften vorbei ist. Auf eine weitere Erörterung der Schuldfrage kann man füglich Verzicht leisten, nachdem das Verfahren, wahrscheinlich endgültig, einen Ausgang genommen hat, dessen tragische Zuspitzung auch der strenge Richter als Sühne für schwere Schuld, falls eine solche vorhanden ist, gelten lassen muß.

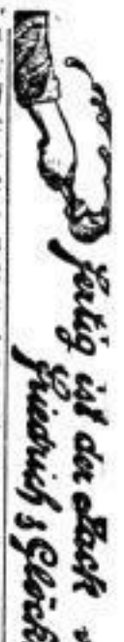

Neueste Drahtmeldungen

vom 2. Juli

Der Justizminister gegen das Schuldenmachen der Marinebeamten.

Berlin. (Priv.-Tel.) Der Justizminister hat eine allgemeine Verfügung erlassen, wonach, wenn gegen einen aktiven Beamten der Kaiserlichen Marine eine Klage wegen Geldforderung erhoben oder ein Zahlungsbefehl erlassen wird, oder wenn ein solcher Beamter im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen wird, der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Reichsmarineamt unverzüglich Nachricht zu geben hat, sobald auf die Klage oder den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides Termin bestimmt oder der Zahlungsbefehl vom Richter vollzogen ist.

Der Marinefiskus als Zivilkläger.

Kiel. (Priv.-Tel.) Der Marinefiskus hat gegen den im großen Werftprozeß freigesprochenen Magazindirektor Heinrich und gegen den gleichfalls freigesprochenen Kaufmann Repenning jun. eine Zivilklage in Höhe von 24 000 Mark eingereicht. Er gründet seine Ansprüche auf ein Geständnis des vor einem Jahre vom Schwurgericht verurteilten und jetzt in der Strafanstalt Neumünster befindlichen früheren Aufsehers Kankowski, der erhebliche Mengen Oel auf der Werft veruntreut und an den verstorbenen Kaufmann Repenning sen. verkauft habe.

SLUB Wir führen Wissen.